

# Der Ökonomist.

## Neue Kriegszuschläge zur Einkommensteuer.

Von Dr. Leo Munk.

Wien, 4. Februar.

Der Finanzausschuß hat Berichte vorgelegt, welche eine ganze Reihe von Steuervorlagen zum Gegenstande haben. Der wichtigste ist der über die Kriegszuschläge der Einkommensteuer. Wohl noch niemals wurde in so rascher Folge an einem Gesetz herumkuriert, wie dies hinsichtlich der Einkommensteuerskala unseres Personalsteuergesetzes der Fall war: Im Jahre 1914 wurde diese Skala erhöht, und es kam überdies der Zuschlag für minderbelastete Haushalte („Junggesellensteuer“) hinzu. Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 wurde ein Kriegszuschlag eingeführt. Genau vor Jahresfrist hatte das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf, betreffend die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern, angenommen, demzufolge auch die Kriegszuschläge zur Einkommensteuer verschärft werden sollten; während nämlich diese Zuschläge bis zu 120 Prozent der normalen Gebühr ansteigen, sollte diese Steigerung bis auf 250 Prozent hinaufgesetzt werden. Die jetzige Vorlage sieht aber eine Steigerung bis zu 400 Prozent vor.

Von vornherein muß dagegen Stellung genommen werden, daß abermals ein Steuergesetz mit rückwirkender Kraft geschaffen werde; die Vorlage soll nämlich Geltung haben für die Jahre 1918 und 1919. Auf diese Weise wird das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert, zumal der Fall nicht vereinzelt dasteht: Das Kriegsteuergesetz vom Jahre 1918 wirkte zurück auf das Jahr 1916, und die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1917, durch welche die Erkontingentierung der Erwerbsteuer ermöglicht worden ist, wirkte zurück bis zum Jahre 1914. Jetzt soll auch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer des vergangenen Jahres erhöht werden! Dies in einem Zeitpunkte, in welchem die Einkommen des für das Vorjahr maßgebend gewesenen Geschäftsjahres 1917 wie Ereignisse einer längst vergangenen Zeit angesehen werden müssen!

In welcher radikaler Weise aber die neuen Kriegszuschläge zu wirken geeignet sind, zeigt folgende Tabelle. Es beträgt:

bei einem Einkommen von	die Einkommensteuer samt Zuschlag	Wurzeln des Einkommens	zukünftig
Strom	Strom		
120.000	9785		10808
250.000	12944		16476
500.000	13804		21398
700.000	14068		23071

Diese Prozentsätze erscheinen berechnet unter der Voraussetzung, daß ein Zuschlag für minderbelastete Haushalte entfällt. Unter der gleichen Voraussetzung steigt die Belastung bei ganz großen Einkommen bis 33398 Prozent und, wenn der 10prozentige Zuschlag für die minderbelasteten Haushalte hinzukommt, sogar bis 38408 Prozent. In dem Berichte, welchen der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses erstattet hatte, war unter Hinweis auf den bis 250 Prozent in Aussicht genommenen Kriegszuschlag der Passus enthalten, es sei diese Höchstgrenze „wenig mehr als die Hälfte der höchsten in England eingeführten Sätze“; wenn jetzt dieses „wenig mehr“ vollständig ausgeglichen wird, überieht man offenbar oder will übersehen, daß die englische Einkommensteuer im wesentlichen auch diejenigen Beträge in sich schließt, welche bei uns durch andere direkte Steuern eingehoben werden. Man darf wohl sagen, daß, wenn jene Vorlage Gesetz wird, kein Staat so hohe direkte Steuern einhebe wie Deutschösterreich.

Die Zuschläge sollen eingehoben werden für die Jahre 1918 und 1919, also als Provisorium. Nun kennt aber die österreichische Finanzgeschichte eine ganze Anzahl solcher Provisorien; eines der interessantesten wurde geschaffen durch das kaiserliche Patent vom 29. Oktober 1849, also auch nach einem Kriege. Dieses Patent ordnete die Erhebung der Einkommensteuer an „zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1850“, blieb aber tatsächlich in Kraft bis zur Schaffung des Personalsteuergesetzes. Demnach ist wohl kaum der Hinweis auf die beiden genannten Jahre geeignet, darüber Beruhigung zu gewinnen, daß nach Ablauf des gegenwärtigen Steuerjahres die Zuschläge eine Aenderung erfahren werden, im Gegenteil ist anzunehmen, daß diese Gesetze für eine lange Zeit des Friedens aufrechterhalten werden.

Welche Bedeutung kommt nun der Vorlage in staatsfinanzieller Richtung zu? Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach den in allen Ländern gemachten Erfahrungen eine Ueberspannung der Ansprüche, die an den einzelnen gestellt werden, bedenklich erscheint. Gewiß ist die Steuerpflicht sehr ernst zu nehmen, aber ihre Erfüllung darf nicht zu sehr erschwert werden. Aus jenem Gesichtspunkte kommt aber ein weiteres, höchst wichtiges Moment in Betracht, nämlich das Interesse des Auslandes an Investitionen in Deutschösterreich. Daß es volkswirtschaftlich von äußerster Wichtigkeit ist, fremdes Kapital heranzuziehen, bedarf wohl keiner Ausführung. Steuerrechtlich muß aber beachtet werden, daß auch Ausländer, nämlich Personen, welche hier nicht ihren Wohnsitz haben, der Einkommensteuer nach unseren Gesetzen unterliegen, wenn sie hier eine Erwerbsunternehmung betreiben oder auch nur Teilnehmer einer solchen sind; das gleiche gilt hinsichtlich des Besitzes von Realitäten oder Hypotheken. Da aber gegenwärtig kaum ein Kapitalist sein Geld auf solche Weise dem Land zur Verfügung stellen wird, ohne sich über die Steuerpflicht zu informieren, können jene Maßnahmen genau das Gegenteil dessen bewirken, was durch das Steuerfluchtgesetz angestrebt wird. Hierbei darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Auslandsgrenzen jetzt viel näher gerückt sind als früher. Es muß auf das ernstlichste geprüft werden, ob nicht überspannte Steuerforderungen bewirken können, daß künftighin noch weit mehr Industrielle es vorziehen könnten, auf dem Gebiete des czecho-slowakischen Staates sich niederzulassen als in Deutschösterreich. Diese Kapitalsabwanderung verdient um so größere Beachtung, als nicht anzunehmen ist, daß in der Czecho-Slowakei ähnliche Maßnahmen getroffen werden.

170

9